Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 15. **Oels,** den 7. April 1905. **43. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 138. Oels, den 22. März 1905.

Die Gemeindevorsteher weise ich darauf hin, daß in dem Voranschlag für 1905 zum erstenmale die den Gemeinden zustehende Gebühr für die Erhebung der Kreishundesteuer als Einnahme nachzuweisen ist. Die Gebühr, welche 20% der Steuer beträgt, ist nach der Anzahl der Hunde zu berechnen; als Kreishundesteuer soll für jeden (über drei Monate alten) Hund der Betrag von jährlich 3 Mark und wenn in einem Haushalt oder einem Wirthschaftsbetriebe mehr als ein Hund gehalten wird, für den zweiten und jeden weiteren über drei Monate alten Hund der Betrag von je fünf Mark erhoben werden.

Nr. 139. Oels, den 1. April 1905.

Am 29. v. Mts. ist in Vielguth ein tollwuthkranker Hund getödtet worden.

Unter Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 ordne ich hiermit an:

1. Sämmtliche Hunde in Vielguth, Vorwerk Glumy, Neu-Schmollen, Neu-Ellguth, Sadewitz, Zantoch und Patschkey sind sofort auf die Dauer von drei Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen. Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.

3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Hunde gebissen sind. Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Die Sperre endet mit Ablauf des 30. Juni d. J.

Nr. 140. Oels, den 28. März 1905.

Der Gastwirth Johann Winkler in Vielguth beabsichtigt, auf seinem Grundstück Vielguth Nr. 17 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-B. S. 177 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb vierzehn Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 22. April cr.,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Nr. 141. Oels, den 31. März 1905.

Die Ortsbehörden haben bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende **Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre** nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag **ein** die Versicherungspflicht begründendes **Arbeits- oder Dienstverhältniß,** auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, **oder die Weiterversicherung** (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) **nicht oder in weniger als** insgesammt **zwanzig Beitragswochen bestanden hat** und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen

und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Nr. 142. Oels, den 31. März 1905.

Ueber die während des Kalenderjahres 1905 vorkommenden Hagelwetter und deren Schäden, sowie die Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden sollen wie in früheren Jahren Ermittelungen angestellt werden. Die hierzu erforderlichen Formulare werden den Ortsbehörden im Dezember d. Js. zugesandt werden.

Nr. 143. Oels, den 3. April 1905.

Die im laufenden Rechnungsjahre entstandenen Vergütungsansprüche der Gemeinden für Vorspanne u. s. w., welche bis jetzt noch nicht angefordert worden sind, sind nunmehr unverzüglich, spätestens aber bis zum 10. d. Mts. an mich einzusenden.

Nr. 144. Oels, den 3. April 1905.

Ein großer Theil der Gemeindebehörden ist mit dem Berichte auf meine Verfügung vom 28. März 1904 — M s 43 — betreffend Mobilmachungsangelegenheiten noch rückständig. Ich ersuche ergebenst, mir diese Berichte nunmehr bestimmt innerhalb 14 Tagen zu erstatten.

Nr. 145. Oels, den 20. März 1905.

Der Kreisausschuß des Kreises Oels hat beschlossen, vom 1. April 1905 ab folgende Pflegekostensätze für die Kur und Verpflegung von Kranken im hiesigen Kreiskrankenhause pro Tag in Ansatz zu bringen:

1.	für Armenverbände	1,00	Mark
2.	„ die Mitglieder der Ortskrankenkasse des Kreises Oels	1,00	„
3.	„ sonstige Kranke	1,25	„
4.	„ Privatzimmer ohne Verpflegung	1,25	„ und
5.	„ „ mit „	2,00	„

Nr. 146. Oels, den 5. April 1905.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die Loosungsscheine der Militärpflichtigen des jüngsten Jahrganges übersandt werden, welche denselben alsbald einzuhändigen sind.

Nr. 147. Oels, den 1. April 1905.

Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W./Pr. hat der Herr Minister die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Loose zu je 1,00 Mark ausgegeben werden und 1477 Gewinne im Gesammtwerthe von 42000 M. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 13. Juli 1905 in Briesen stattfinden.

Nr. 148. Oels, den 29. März 1905.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Erbscholtiseibesitzer Moritz Scupin als Gemeindevorsteher von Cronendorf.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vielguth, den 31. März 1905.

Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Dominiums Vielguth ist nach amtlicher Feststellung erloschen. Die unter dem 18. August v. Js. verhängte Stallsperre wird daher aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
W. Arndt.

Sacrau, den 3. April 1905.

Bei dem dem Fabrikarbeiter Karl Stange zu Sacrau verendeten Schweine ist als Todesursache „Schweineseuche" amtlich festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher.
C. Schröter.

Breslau I., 27. März 1905.

Bekanntmachung.

Ein Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße von Prietzen nach Windisch-Marchwitz liegt bei den Kaiserlichen Postämtern in Namslau und Bernstadt, Schlesien, aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Neumann.

Breslau, den 18. März 1905.

Bekanntmachung der Preise für Landlieferungen im Regierungsbezirk Breslau für 1905/06.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — R.-G.-Bl. Seite 129 — werden nachstehend die nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre (mit Weglassung des theuersten und billigsten Jahres) ermittelten Vergütungssätze für alle Landlieferungen — ausschließlich des lebenden Viehes — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Preise haben für den Mobilmachungsfall für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 Giltigkeit.

Laufende №	Hauptmarktort.	Preisbezirk (Kreise).	Für je 100 Kilogramm													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Breslau	Breslau Stadt, Breslau Land, Trebnitz	15	39	19	67	13	07	16	88	12	84	6	09	4	32
2	Brieg	Brieg	15	56	20	17	13	02	17	12	12	48	5	39	3	42
3	Frankenstein	Frankenstein	16	16	20	79	13	36	17	43	12	25	5	36	3	74
4	Freiburg	Waldenburg	15	84	20	76	12	91	17	24	12	58	5	52	4	10
5	Glatz	Glatz, Neurode	15	85	20	22	13	27	17	12	12	23	5	21	3	67
6	Glogau	Steinau a./O.	16	05	19	29	13	32	17	30	13	16	5	05	3	62
7	Guhrau	Guhrau	15	86	20	53	12	89	16	97	12	62	5	72	3	34
8	Habelschwerdt	Habelschwerdt	16	19	21	18	13	57	18	03	13	67	5	12	4	12
9	Münsterberg	Münsterberg	15	91	20	59	13	31	17	47	12	56	5	81	3	73
10	Namslau	Namslau	15	72	19	86	13	07	16	68	12	54	5	24	3	57
11	Neumarkt	Neumarkt	15	48	20	18	12	71	16	85	12	13	5	43	3	51
12	Oels	Oels	15	38	19	91	12	72	16	71	12	47	5	01	3	76
13	Ohlau	Ohlau	15	48	19	98	13	08	17	10	12	90	5	51	3	78
14	Prausnitz	Militsch	15	40	19	58	12	75	16	40	12	35	4	43	2	93
15	Reichenbach	Reichenbach, Nimptsch	15	75	20	25	14	36	18	58	12	80	5	80	3	87
16	Schweidnitz	Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land	15	71	19	85	13	23	16	88	12	77	5	75	3	88
17	Strehlen	Strehlen	15	06	19	57	13	11	17	23	12	52	5	81	3	35
18	Striegau	Striegau	15	81	20	17	13	20	17	04	13	04	6	03	4	03
19	Groß-Wartenberg	Groß-Wartenberg	15	23	20	08	12	73	17	08	12	53	5	27	3	39
20	Wohlau	Wohlau	16	07	20	53	13	16	17	04	12	56	5	11	3	51

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Dickhuth.